CLEMENS THIELE*)

Tweets aus dem Gerichtssaal

Der Einsatz von „textbasierten Internetdiensten" für die Live-Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen

Auf einen Blick:
Schau mal, wer da „twittert". Eine neue Entwicklung in der Prozessberichterstattung wirft in Medien- und Justizkreisen eine bislang unbeantwortete Rechtsfrage auf: Darf aus dem Gerichtssaal heraus live getwittert[1] oder getickert werden? Der vorliegende Beitrag versucht eine erste juristische Standortbestimmung, erörtert mögliche Perspektiven für die Praxis und soll den Ausgangspunkt einer Diskussion bilden.

1. Einleitung

Das Österreichische Außenministerium[2] tut es, der Journalist *Armin Wolf* hat die meisten Follower, und über 75.000 aktive Accounts[3] beweisen es – das Soziale Netzwerk „Twitter" ist hoch aktiv und zählt in Österreich mehr als 3,2 Millionen monatliche User. Es gerät auch zunehmend in die juristische Diskussion. Die USA und Großbritannien haben sich bereits im Jahr 2011 damit auseinander gesetzt, ausgereifte gesetzliche Regulierungsmaßnahmen für eine geordnete Twitternutzung im Gerichtssaal umzusetzen.[4]

Obwohl österreichische Journalisten und andere „Twitterati"[5] regelmäßig aus Gerichtsprozessen via „Live-Ticker" berichten,[6] verharrt der österreichische Gesetzgeber in Abwarteposition – zumindest seit dem Jahr 2011. Im damaligen Strafprozess gegen Kärntens Landeshauptmannstellvertreter *Uwe Sch.* verbot der Verhandlungsrichter – über Antrag der Verteidigung – den Medien, Live-Ticker über den Verhandlungsverlauf ins Internet zu stellen. Das Justizministerium antwortete auf die mediale Nachfrage, ob dies rechtens sei: „Wir prüfen, ob und wie die Strafprozessordnung diesbezüglich zu adaptieren wäre".[7] Ein „legistisches Gezwitscher" hat der aufmerksame Rechtsanwender seither nicht vernommen. Die – nach wie vor dringenden und drängenden – Fragen einer rechtlichen Zulässigkeit müssen daher anhand der nach wie vor unveränderten Rechtslage ad hoc im Gerichtssaal beurteilt werden.[8] Konkret: Ob und gegebenenfalls wie – unter Berücksichtigung der Medienfreiheit – Richter und Richterinnen einem Zuschauer – konkret einem Journalisten – verbieten können, noch während der Verhandlung aus dem Gerichtssaal zu twittern? Live zu berichten sozusagen?

2. Technische Grundlagen

Twitter (englisch für Gezwitscher) ist eine digitale Echtzeit-Anwendung[9] zum Mikroblogging, d.h. zur Verbreitung von telegrammartigen Kurznachrichten. Die Kommunikation auf der von der US-amerikanischen Twitter, Inc. zur Verfügung gestellten Online-Plattform erfolgt über sogenannte „Tweets" (von englisch tweet „zwitschern"), i.e. kurze Textbeiträge, die angemeldete Nutzer erstellen und mit anderen Interessierten teilen können.[10]

2.1. Microblogging

Twitter ist ein Angebot aus dem Bereich der Social Media Networks.[11] Der Dienst ist mit „Microblogging" oder „Micromessaging" zutreffend zu beschreiben. Auf einer Internetplattform kann der angemeldete User über den eigenen Alltag schreiben (Blog), sich über die Nachrichten anderer informieren oder mit ihnen kommunizieren. „Micro" steht für die Tatsache, dass die einzelne Botschaft maximal 140 Zeichen lang sein darf, wobei es günstig ist, nur 120 Zeichen zu nutzen, um ein Weiterverbreiten der Botschaft ohne Kürzung zu erlauben.[12] Die ursprüngliche Idee für Twitter war, Freunde und andere Interessierte über die aktuelle Situation in Echtzeit informieren zu können. Private Accounts sind daher mit Informationen zu alltäglichen Geschehnissen, Emotionen und Kommentaren gefüllt. Die technische Möglichkeit, den eigenen Twitter-Account über das Smartphone zu aktivieren und mit Inhalten zu füllen, hat den Social Media Dienst bisher ca. 320 Millionen Nutzer beschert. Insbesondere lassen sich auch unternehmensbezogene Informationen oder Prozessergebnisse durchaus mit 120 Zeichen transportieren. Die Kürze zwingt zu Pointierung. Unternehmen nutzen Twitter, um Produktinformationen bereitzustellen und mit ihren Kunden zu kommunizieren. Das Microblogging dient dabei auch als Marketing- und Marktforschungsinstrument zur Produkt- und Unternehmensentwicklung. Rasche journalistische Informationen, sei es vom Fußball-Stadion, über einen Musik- oder Literaturwettbewerb sowie aus einem Gerichtssaal, können über Twitter mit weltweiter Erfolgsverursachung verbreitet werden.

2.2. Funktionsweise

Bereits ohne Anmeldung kann man einzelne Nachrichten anderer Nutzer lesen. Nach Anmeldung und Registrierung eines eigenen Accounts kann der User eigene Botschaften (Tweets) verfassen und die Botschaften anderer abonnieren und so regelmäßig verfolgen (follow). Die große Stärke von Twitter ist die schnelle und

*) RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Webdesign und Neue Medien; Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

weite Verbreitung, die insbesondere durch sog. Re-Tweets (RT) erreicht wird. Interessante Nachrichten werden dabei ohne großen Aufwand auf Knopfdruck an die eigenen Leser (Follower) weiterverbreitet, ergänzt um die Angabe des ursprünglichen Autors in der Form RT@Autor. Der Autor erreicht damit eine größere Zielgruppe und gewinnt oft neue Follower. Diese schnelle Kommunikation lässt sich geschickt mit einem Blog oder Facebook-Account verknüpfen. Dadurch multipliziert sich die Verbreitung. Der umgekehrte Weg eines Austausches von Nachrichten aus anderen Sozialen Netzwerken ist ebenfalls typisch. Umfangreichere Informationen werden zunächst in einem Internet-Blog oder auf Facebook publiziert, wo es keine Platzbeschränkungen gibt. Anschließend wird die Überschrift oder eine Kurzbotschaft mit Verweis darauf getwittert.[13]

2.3. Zwischenergebnis für die rechtliche Beurteilung

Twitter wird als Kommunikationsplattform, soziales Netzwerk oder ein meist öffentlich einsehbares Online-Tagebuch definiert. Privatpersonen, Organisationen, Unternehmen und Massenmedien nutzen Twitter als Plattform zur Verbreitung von kurzen (max. 140 Zeichen) Textnachrichten (Tweets) im Internet. Tweets können idR im Internet von jedermann gelesen werden. Über Smartphones können die SMS-artigen Textnachrichten sowohl rasch verfasst als auch nahezu in Echtzeit eingesehen werden. Tweets beinhalten weder Bilder noch handelt es sich um akustische Sprachnachrichten.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Dienst der Informationsgesellschaft

Unter dem Begriff „*Social Media*" versteht man ausgehend von der Art 29-Gruppe[14] „Kommunikationsplattformen im Online-Bereich, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich Netzwerken von gleich gesinnten Nutzern anzuschließen bzw solche zu schaffen". Davon ausgehend[15] bietet die Twitter, Inc einen Dienst der Informationsgesellschaft iSd Art 1 Nr 2 der Informations-RL[16] an, wodurch sich das Anwendungsfeld des Datenschutz-, E-Commerce- und Medienrechts eröffnet.[17]

3.2. Verantwortlichkeit

Da es sich bei Twitter um einen Dienst der Informationsgesellschaft iS des § 3 Z 1 ECG handelt, ist der Betreiber eines Twitter-Accounts, also der registrierte Nutzer, als Diensteanbieter anzusehen, der für den Inhalt seiner Tweets nach § 3 Z 2 ECG verantwortlich ist. Der Verfasser von Tweets ist Contenprovider seiner eigenen Kurznachrichten, maW also Medieninhaber nach § 1 Abs 1 Z 8 MedienG. Der registrierte Nutzer haftet daher auch für Rechtsverletzungen in eigenen Tweets.[18] Ihn trifft bei geschäftlich genutzten Twitter-Accounts auch eine Informationspflicht nach § 5 ECG, d.h. eine **Impressumpflicht**. Ausgenommen sind lediglich solche Social-Media-Profile, die rein privat oder familiär betrieben werden.[19] Die Grundsätze für die Verantwortung nach dem Mediengesetz gelten auch für die zivilrechtliche Haftung.[20] Ein Rechtsschutzdefizit ist dadurch jedenfalls seit Inkrafttreten der Mediengesetz-Novelle 2005[21] nicht mehr gegeben, da die Impressumpflicht nicht mehr an das Vorliegen eines „Medienwerks" gebunden ist. Gemäß § 24 Abs 3 MedienG sind in jedem wiederkehrenden elektronischen Medium der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Me-

1) Aus dem Englischen „*to tweet*" = „zwitschern", da es sich um grundsätzlich auf max. 140 Zeichen beschränkte Textnachrichten handelt.

2) *Jakobitsch/Pöschl*, Learning by doing – Das österreichische Außenministerium auf Twitter, in: Prorok/Krabina (Hrsg), Offene Stadt (2012), 328.

3) Siehe das Social Media Radar Austria mit Stand per 18.9.2015, abrufbar unter <http://socialmedia-radar.at/twitter> (14.02.2016).

4) Vgl. den Gesetzesentwurf des Englischen Lord Chief Justice „A Consultation on the Use of Live, Text Based Forms of Communications from Court for the Purposes of Fair and Accurate Reporting", abrufbar unter <http://de.scribd.com/doc/48347019/Consultation-on-the-use-of-live-text-based-forms-of-communications-from-court-for-the-purposes-of-fair-and-accurate-reporting> (08.02.2016).

5) Englisches Kunstwort aus „*twitter*" und „*literati*", das registrierte Nutzer bezeichnet, die mehrere tausend Follower aufweisen und zu den „*heavy contributors*", also Meinungsmachern, des Kurznachrichtendienstes zählen.

6) Vgl. jüngst den Gastkommentar der Standard Journalistin *Maria Sterkl*, Die neue Transparenz im Gerichtssaal, im Flatterblatt 2015/3, 21, der Zeitschrift der RiAA im Sprengel des OLG Wien. Der Verfasser dankt Ri Dr. *Gert Schernthanner* für die Zurverfügungstellung des Artikels.

7) Zit nach *Die Presse*, Live-Ticker: Ministerium prüft Gesetzesänderung, Rechtspanorama vom 11.7. 2011.

8) Dem Gesetzgeber kann hier keinesfalls der Vorwurf „Speed kills" gemacht werden; immer wieder lesenswert *Schernthanner*, Speed kills, RZ 2000, 270.

9) Der Softwareentwickler und Twitter-Erfinder *Jack Dorsey* gründete gemeinsam mit *Biz Stone* im Jahr 2008/2009 die Twitter, Inc. Beide Gründer machten den Social Media-Dienst weltweit erfolgreich.

10) Instruktiv *O'Reilly/Milstein*, Das Twitter-Buch³ (2013), Verlag O'Reilly.

11) Grundlegend dazu *Thiele*, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google &Co, AnwBl 2013, 11 (12) mwN.

12) Anfang des Jahres 2015 hat es Bestrebungen der Twitter, Inc. gegeben, optional Nachrichtenlängen bis zu 10.000 Zeichen einzuführen. Dieses Vorhaben ist jedoch nach Protesten der Twitterati wieder fallen gelassen worden.

13) Zur technischen Funktionsweise aus juristischer Sicht siehe *Krieg*, Twittern im Gerichtssaal – The revolution will not be televised, K&R 2009, 673, (674) mwN.

14) Die „Artikel 29 Datenschutzgruppe" ist ein unabhängiges Gremium, das die EU-Kommission in Datenschutzfragen berät und durch Art 29 DS-RL unionsrechtlich verankert ist. Näheres unter der höchst informativen Website <http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/index_de.htm> (15.02.2016).

15) Art 29 Gruppe, Stellungnahme vom 12.6.2009 zur „Nutzung soziale Online-Netzwerke", StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2009/wp163_de.pdf> (15.02.2016).

16) RL 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl L 1998/204, 37.

17) So bereits *Thiele*, AnwBl 2013, 11 (13) mwN.

18) Zum „Eigencontentprovider": OGH 19.2.2004, 6 Ob 190/03i (Online-Archiv II) = ÖJZ-LSK 2004/164 = ecolex 2004/319, 701 (*Zankl*) = EvBl 2004/156 = RdW 2004/476, 536.

19) Deutlich OLG Düsseldorf 13.8.2013, I-20 U 75/13 (Facebook-Impressum) = MMR 2014, 393 = K&R 2013, 746 = ZUM 2014, 587 zu § 5 Abs 1 dTMG.

20) St Rsp OGH 19.11.2014, 6 Ob 74/14x (www.genderwahn.com) = jusIT 2015/41, 103 (*Thiele*).

21) BGBl I 2005/49.

dieninhabers und des Herausgebers anzugeben; die – durch die Androhung einer Verwaltungsstrafe nach § 27 Abs 1 Z 1 MedienG abgesicherte – Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft den Medieninhaber iS des § 24 Abs 4 MedienG. Damit ist sichergestellt, dass der durch den Inhalt eines Tweets in seinen Rechten Verletzte ohne großen Aufwand feststellen kann, gegen wen er seine Ansprüche zu richten hat.

3.3. Medienrechtliche Rahmenbedingungen der Gerichtssaalberichterstattung

Die Gerichtssaalberichterstattung erfüllt zweifellos eine wesentliche Kontrollfunktion im Rechtsstaat, bedeutet doch Öffentlichkeit in der Praxis stets Medienöffentlichkeit.[22] § 22 und § 23 MedienG stecken daher den Rechtsrahmen für das Twittern aus dem Gerichtssaal grundsätzlich ab.

3.3.1. Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

Das Gesetz sieht in § 22 MedienG[23] ein Verbot von Ton- und Filmaufnahmen vor. Im Licht der Medienfreiheit des Art 10 EMRK und Art 11 GRC beschränkt die hM[24] die sachliche Reichweite des Verbots und fasst die Vorschrift keinesfalls als ein allgemeines Berichterstattungsverbot auf. Insbesondere bestehen nach § 22 MedienG für die Wortberichterstattung keine Hindernisse. § 22 MedienG stellt eine lex imperfecta dar. Eine Missachtung des Verbots, insbesondere eine Verbreitung der Foto- oder Filmaufnahme ist nach der Vorschrift selbst nicht strafbar, sondern allenfalls nach anderen Bestimmungen des privaten Persönlichkeitsschutzes.[25] Die Einhaltung des § 22 MedienG ist daher im Wege der richterlichen Sitzungspolizei nach den Verfahrensgesetzen, allen voran §§ 197 ff ZPO, § 22 AußStrG oder §§ 228, 233 StPO iVm § 41 MedienG, durchzusetzen. Zweck der genannten Vorschriften ist in erster Linie der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten. Angeklagte, Zeugen und weitere Verfahrensbeteiligte sollen vor den mit der Berichterstattung verbundenen psychischen Belastungen geschützt werden. Weiters sollen durch diese Bestimmungen Störungen der äußeren Ordnung im Gerichtssaal und mögliche Beeinträchtigungen der Wahrheitsfindung verhindert werden.[26]

3.3.2. Verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren

Gerade den zuletzt für § 22 MedienG genannten Aspekt betont auch § 23 MedienG, der die verbotene Einflussnahme auf ein Strafverfahren sogar unter Strafe stellt.[27] Die Vorschrift geht auf die sog. „Lasser'schen Artikel" des früheren Presserechts zurück.[28] Schutzgut des § 23 MedienG ist nicht das Individualinteresse des Beschuldigten, sondern allein die Sicherung der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.[29]

Beide Medienrechtsvorschriften regeln unmittelbar die mediale Berichterstattung aus österreichischen Gerichtssälen. Sie sind als Ausnahmebestimmungen bisher eher eng und behutsam angewendet worden. Sinn beider Vorschriften ist (auch), das Verfahren nicht zu stören und z.B. Zeugen nicht zu beeinflussen. Fraglich ist, ob von dem Verbot auch Ticker- oder Twitter-Nachrichten umfasst sind. Eine (Live-)Textberichterstattung fällt zwar nicht unter den klaren Wortlaut des § 22 MedienG, der lediglich Ton- und Bildaufnahmen verbietet, könnte aber ähnlich störende Effekte iS des § 23 MedienG mit sich bringen. § 23 leg.cit. soll eine (unmittelbare) Einflussnahme auf die Hauptverhandlung verhindern; weder das Vor- noch das Rechtsmittelverfahren sind geschützt.[30] Diese Gefahr besteht typischerweise dann, wenn die Hauptverhandlung aktuell durchge-

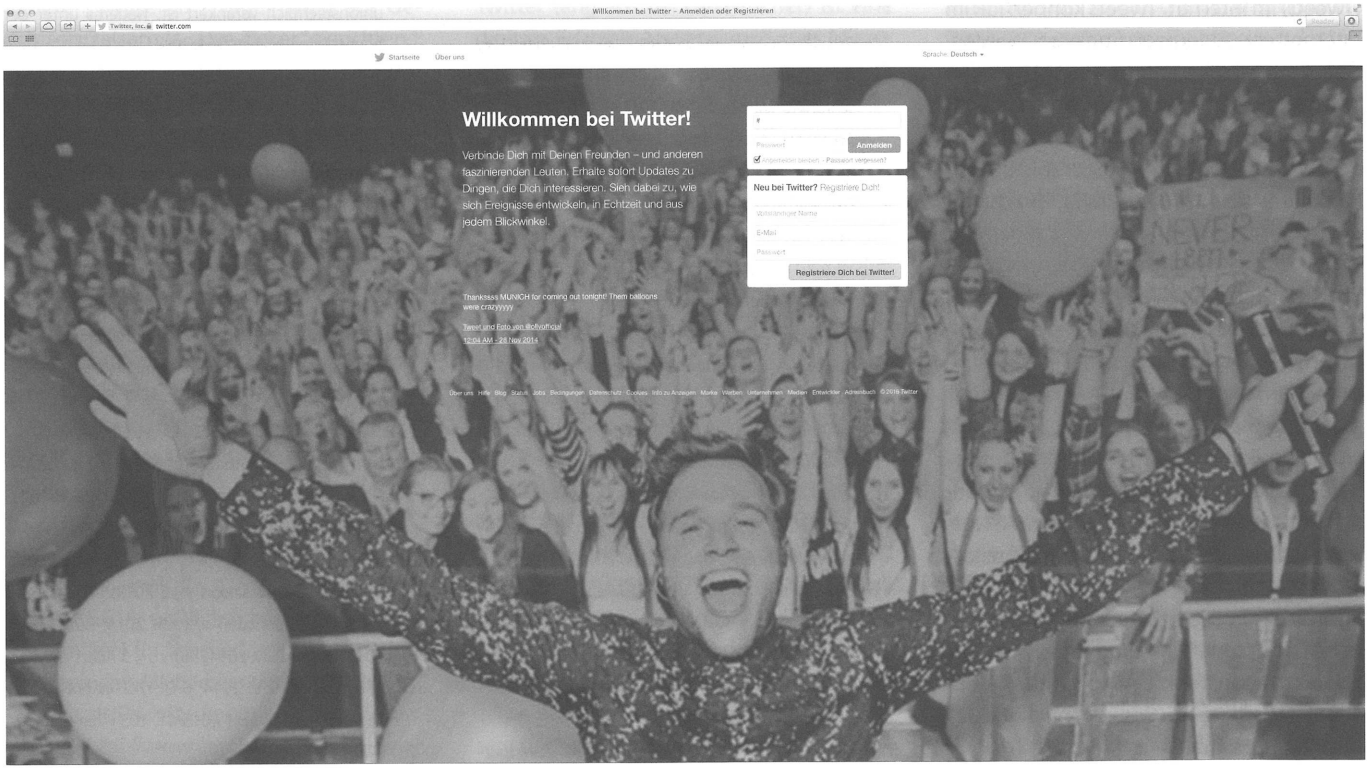

führt wird oder wenn sie – was nach Erhebung in den Anklagestand der Regelfall ist – unmittelbar bevorsteht. Insoweit können Live-Ticker durchaus in den Anwendungsbereich des Verbots fallen: Die Erörterung in einem Medium von Zeugenaussagen dürfte bei einem Live-Tweet des Inhalts: „#Alibi geplatzt" gegeben sein mit folgendem Inhalt: „Zeuge XY hat soeben nicht bestätigt, zur Tatzeit mit dem Angeklagten in Z. gewesen zu sein; Alibi erschüttert!". Erforderlich ist aber, dass ein vor dem Gerichtssaal wartender weiterer (Entlastungs-)Zeuge diese Nachricht empfangen kann. Andererseits dürfen sich Journalisten und sonstige Interessierte in öffentlichen Verfahren während der Verhandlung beliebig Notizen machen und in den Medien berichten. Selbst die Verwendung von Diktiergeräten als Gedächtnisstütze für eine Wortberichterstattung des Journalisten ist zulässig, weil damit keine Hörfunkaufnahme der Verhandlung hergestellt wird.[31] Die Grenzziehung ist also im Einzelfall durchaus schwierig. Tatsache ist wohl auch, dass viele Richter es noch gar nicht realisieren, dass von ihrem Saal aus live getwittert wird.

3.3.3. Medienrechtliches Zwischenergebnis

Dem österreichischen Medienrecht, aber auch den einschlägigen Straf- und Zivilverfahrensvorschriften ist kein grundsätzliches Verbot der Berichterstattung mittels Live-Tweets aus österreichischen Gerichtssälen zu entnehmen. Da es sich um die Verbreitung von reinen Textnachrichten handelt, fällt sie nicht in das Verbot audio-visueller Aufnahmen nach § 22 MedienG.

Die Wortberichterstattung mittels Twitter kann aber dazu führen, die Wahrheitsfindung des Gerichts empfindlich zu stören bis hin zur unzulässigen Zeugenbeeinflussung.[32] Vor dem Gerichtssaal wartende Zeugen können u.U. live mitverfolgen, wie sich der Angeklagte verantwortet oder wie andere Zeugen aussagen. Eine abgesonderte Vernehmung würde durch die technischen Möglichkeiten, Tweets aus dem Gerichtssaal am eigenen Handy im Minutentakt abzurufen, konterkariert werden.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Meinungsfreiheit sowie die journalistische Berufsausübungsgarantien fordern zu einer sorgfältigen Interessenabwägung im Einzelfall heraus. Diese kann lediglich der jeweils zuständige Verhandlungsrichter nach dem abgestuften System der sitzungspolizeilichen Regelungen gewährleisten.

3.4. Diskretionäre Gewalt und ihre Ausübung

3.4.1. Sitzungspolizei

Die einschlägigen Verfahrensordnungen kennen jeweils sitzungspolizeiliche Ordnungsvorschriften, der alle Beteiligten eines Prozesses unterliegen. Den Regelungen der §§ 197 ff ZPO, § 22 AußStrG oder §§ 228, 233 StPO ist ferner ein abgestuftes System der Sanktion von Störungen gemeinsam.[33] Schließlich sind die Maßnahmen der Sitzungspolizei sofort vollstreckbar, aber idR anfechtbar.

Zu unterscheiden ist schließlich zwischen der Öffentlichkeit als solcher und ihrem Ausschluss sowie dem (individuellen) Verbot der elektronischen Berichterstattung.

Nach der strafprozessualen Praxis steht unter (ausdrücklicher) Nichtigkeitssanktion lediglich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 228 Abs 1 StPO, nicht jedoch ein Verstoß gegen das Verbot von Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen nach § 228 Abs 4 StPO.[34]

Zu beachten ist, dass der (unberechtigte) Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verkündung der Sachentscheidung in einer mündlichen Verhandlung nach § 19 Abs 5 AußStrG keine Nichtigkeit begründet.[35] Im Übrigen ist gerade auf den besonderen Schutz des Privat- und Familienlebens nach § 140 AußStrG zu verweisen, der auch die mediale Durchlässigkeit des Pflegschaftsverfahrens erheblich reduziert.

Für die Ausübung der diskretionären Gewalt iZm der Regulierung von Tweets aus dem Gerichtssaal bedarf es zunächst eines exzellenten Verständnisses der Situation

22) Grundlegend statt vieler *Hartmann*, Die Gerichtsberichterstattung, RZ 1970, 130; vgl. auch *Zacharias*, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozeß. Reformüberlegungen im Lichte des wachsenden Einflusses der Massenmedien auf das Strafverfahren, ÖJZ 1996, 681, (686 f).

23) Die Vorschrift lautet: *„Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig."*

24) *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll, MedienG Praxiskommentar³ (2012) § 22 Rz 8 ff; *Zöchbauer* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer, Medienrecht Praxiskommentar (2012) § 22 MedienG Rz 3; *Rami* in WK StGB² (2006), § 22 MedienG Rz 2; *Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum MedienG² (1992) § 22 Rz 2; **aA** *Hanusch*, MedienG (1998), § 22 Rz 2, 4.

25) Vgl. *Thiele*, Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet – Braucht Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen?, RZ 2007, 2 ff.

26) OGH 27.2.2013, 6 Ob 256/12h (Zur Belustigung) = jusIT 2013/40, 85 (*Thiele*) = ecolex 2013/222, 548 (*Hofmarcher*) = MR 2013, 59 (*Zöchbauer*) = EvBl 2013/104 (*Rohrer* und *Karner*) = AnwBl 2013, 476 (*Fischer*) = ÖBl 2013/47, 196 (*Noll*) = ÖBl 2013/56, 228 (*Büchele*).

27) Die Vorschrift lautet: *„Wer in einem Medium während eines Hauptverfahrens nach Rechtswirksamkeit der Anklageschrift, im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts oder im bezirksgerichtlichen Verfahren nach Anordnung der Hauptverhandlung, vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."*

28) Vgl. näher dazu *Zöchbauer*, Grundfragen des Medienstrafrechts (1992), 86 mwN.

29) Deutlich OGH 19.3.2015, 6 Ob 30/15b = ECLI:AT:OGH0002:2015:0060OB00030.15B.0319.000.

30) OGH 2.10.2007, 4 Ob 153/07i (Kriminalfilm) = MR 2007, 375 = ÖBl-LS 2008/2/35; *Rami* in WK StGB² § 23 MedienG Rz 2, 5; *Berka* in Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz³ § 23 Rz 10 beide mwN.

31) So ausdrücklich *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll, MedienG Praxiskommentar³ § 22 Rz 10; *Brandstetter/Schmid*, Kommentar zum MedienG² § 22 Rz 3 unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien (AB zu BGBl 314/1981, 10); ebenso *Zöchbauer* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer, Medienrecht Praxiskommentar § 22 MedienG Rz 3 aE; **aA** *Zacharias*, ÖJZ 1996, 688 f.

32) Zutreffend *Holzmannhofer*, Wahrheitsfindung unterminiert, „Staatsbürger" vom 29.1.2013.

33) Vgl. exemplarisch *Fucik* in Rechberger ZPO⁴ (2014), § 197 Rz 1 ff.

34) OGH 7.5.2015, 12 Os 4/15b = EvBl 2015/116 (*Ratz*).

35) OGH 1.12.2015, 16 Ok 4/15x (Flüssiggastanks) = ECLI:AT:OGH0002:2015:0160OK00004.15X.1201.000.

– sowohl was die technischen, als auch die sozialen Implikationen angeht. Dabei kommt der richterlichen Unabhängigkeit eine überragende Bedeutung zu, die auch durch die Diszplinargerichtsbarkeit abgesichert ist. Die (großzügige) Zulassung von Medienaufnahmen entgegen den Vorschriften der §§ 22, 23 MedienG bilden zwar mitunter Pflichtverletzungen, die aber nicht so schwer wiegen, dass sie ein Dienstvergehen darstellen.[36]

3.4.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der VfGH geht davon aus, dass bereits die unmittelbare Zugangskontrolle vor dem Gerichtssaal, einschließlich der Durchsetzung der untersagten Mitnahme von Handys, Fotoapparaten, Filmkameras oder sonstigen Aufnahmegeräten in den Gerichtssaal, als ein Akt der Gerichtspolizei nach § 233 StPO zu qualifizieren ist.[37]

Das verfassungsrechtliche Argument der (unzulässigen) Behinderung der Erwerbsausübungsfreiheit der schreibenden Zunft erweist sich als wenig stichhaltig. Zum einen besteht die tatsächliche Möglichkeit für Journalisten, den Gerichtssaal zu verlassen und dort das soeben Gehörte in eine Twitter-Nachricht umzusetzen – das erscheint nicht unverhältnismäßig. Zum anderen ist Behinderung der Erwerbstätigkeit erst dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der ordnungsgemäßen Prozessführung auf der anderen Seite überwiegen.[38] Die Straßburger Judikatur hatte sich – soweit ersichtlich – erst in zwei Fällen mit der behaupteten Unzulässigkeit der Gerichtssaalberichterstattung bzw. der Verletzung des Grundsatzes der Medienöffentlichkeit nach Art 6 und 10 EMRK zu beschäftigen. Das Verbot einer Live-Radioübertragung einer Strafverhandlung in Norwegen ist mit der Meinungsäußerungsfreiheit ebenso vereinbar[39] wie ein bloß dreißig Zuschauer fassender Verhandlungssaal in Russland mit den Garantien eines fairen Verfahrens.[40]

3.5. Eigene Stellungnahme

Die derzeit gültige Rechtslage enthält kein generelles Verbot des Einsatzes des sozialen Mediendienstes Twitter aus österreichischen Gerichtssälen, da es sich um einen „textbasierten Internetdienst" für die Live-Berichterstattung ohne Ton- oder Bildaufzeichnungen handelt.

Die Frage der Zulässigkeit stellt sich daher stets für den konkreten Einzelfall. Die jeweils anwendbaren Regeln der verfahrensrechtlichen Sitzungspolizei räumen diesbezüglich ein weites richterliches Ermessen ein, dessen Ausübung einer verfassungsrechtlich vorgegebenen Interessenabwägung ebenso wie den praktischen Bedürfnissen folgt. Es gilt der Grundsatz: „Prozesse finden in der Öffentlichkeit statt, aber nicht für die Öffentlichkeit."[41] Damit ist aber natürlich nicht jede journalistische Berichterstattung über Gerichtsverfahren verboten. Journalisten dürfen im Zuschauerraum sitzen, sich Notizen machen und ihre Eindrücke schriftlich oder mündlich der Welt mitteilen.

Untersagt der Richter einem Journalisten das Abfassen und Online-Stellen seiner Live-Tweets, bedarf es dazu eines sachlichen Grundes. Dieser kann darin bestehen, zu verhindern, dass sich verschiedene Zeugen in ihren Aussagen auf elektronischem Weg heimlich abstimmen können. Indem der eine Zeuge erfährt, was genau der andere bereits ausgesagt hat und bei seiner späteren Befragung entsprechend reagieren kann.

Die unberechtigte Zulassung wie das unzulässige Verbot des Twitterns in erster Instanz begründet keine strafprozessuale oder zivilprozessuale Nichtigkeit des Verfahrens.

Die Live-Berichterstattung mittels textbasierter Internetdienste aus den Gerichtssälen ist in öffentlichen Verhandlungen grundsätzlich erlaubt – und sogar gutzuheißen. Nur in besonderen Fällen, wie zB bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen, soll es vom Grundsatz her keinen „Gerichtsticker" geben dürfen.

Ausschlaggebend für eine großzügige Zulassung vor Berufungs- oder Höchstgerichten wie zB dem VfGH ist der Umstand, dass dort idR weder Zeugen gehört werden, noch Geschworene beteiligt sind, die durch „Live-Tweets" beeinflusst werden könnten. Im Kernbereich der richterlichen Wahrheitsfindung während eines (Straf-)Prozesses, d.h. der unmittelbaren Beweisaufnahme, ist ein sitzungspolizeilicher Ausschluss der elektronischen Medienöffentlichkeit zulässig und mE verfassungskonform. In anderen Verfahrensstadien, insbesondere während der Urteilsverkündung oder in Verfahren vor dem VfGH ist ein Verbot von Live-Tweets aus dem Gerichtssaal mE unverhältnismäßig und zT konventions- bzw. grundrechtswidrig; dies jedenfalls ohne einer derzeit vorhandenen, näher determinierten gesetzlichen Grundlage.[42]

4. Zusammenfassung

Mit dem Kurznachrichtendienst Twitter beschleunigt sich die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal und erhöht sich letztlich die Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen. Journalisten publizieren ihre Eindrücke elektronisch nunmehr in Echtzeit. Immer wenn es etwas Neues gibt, wird sofort berichtet. Das Aufnahmeverbot des § 22 MedienG gilt hierfür nicht, da die Tweets nur schriftliche Beschreibungen, also weder Originaltöne noch Bilder enthalten.

Journalisten müssen allerdings die konkreten Anweisungen des Gerichts beachten, die sich aus Sitzungspolizeibefugnissen der einzelnen Verfahrensordnungen ergeben. Unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann zur Sicherstellung der Wahrheitsfindung ein zumindest temporäres Twitterverbot im laufenden Prozess verhängt und effektiv durchgesetzt werden. Eine Berichterstattung unter „#Urteilsverkündung" am Ende fördert aber nicht nur die Aktualität, sondern auch die Transparenz juristischer Entscheidungen.

36) OGH 16.12.1986, Ds 7/86.

37) VfGH 30.11.2011, B 1549/10, JUS Vf/4604 = ÖJZ 2012/32, 331 = ZfVB 2012/1428/1435/1446/1451 = VfSlg 19.563; dazu krit *Kneihs*, Zutrittskontrolle zum Verhandlungssaal des Strafgerichts als Ausübung von Gerichtsbarkeit? ZfV 2012/640, 425.

38) Deutlich BGH 15.5.2012,VI ZR 117/11 (Ingo Steuer) Rz 27 = BGHZ 193, 227.

39) EGMR 6.5.2003, 76682/01 (P 4 Radio Hele Norge gegen Norwegen).

40) EGMR 27.5.2010, 13772/05 (Lebedev gegen Russland).

41) BVerfG 24.1.2001, 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 (Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II) = BVerfGE 103, 44.

42) Ähnlich *Bammer*, Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens – Trends und Entwicklungen in ÖJK (Hrsg), Recht und Öffentlichkeit (2004), 116 (126 f).